

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 23. September 2026, Zl. IV/7 betreffend Längsparken entlang der Rosengasse.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO.1960, BGBl Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung und § 55 Abs. 2 leg. cit. i.d.g.F. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 4 lit. a leg. cit. wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Ortsgebiet von Mattersburg das Gebot zum Aufstellen von Fahrzeugen durch Bodenmarkierungen der entlang der Rosengasse wie folgt geregelt:

Durch Anbringung von Bodenmarkierungen gem. § 23 Bodenmarkierungsverordnung i.d.g.F. i.V.m. § 8 Abs. 1 leg.cit im Zuge der Rosengasse unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Sonnwendgasse beginnend und vor dem Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Tillbrunnngasse endend ist den Lenkern von Fahrzeugen anzuzeigen, dass in diesem Bereich das Aufstellen von Fahrzeugen entlang des Fahrbahnrandes erlaubt ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Bodenmarkierungen in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeisterin Claudia Schlager



Angeschlagen am: 24. September 2026

Abgenommen am: 09. Oktober 2026